



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium
für Finanzen
z.H. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

ZI. 13/1 05/95

GZ: 010000/0059-IV/14/2005

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) geändert werden

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Magister Gierlinger!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der österreichische Rechtsanwaltschaft unterstützt alle Maßnahmen, durch die Wachstum und Beschäftigung gefördert werden sollen; die Schaffung eines steuerlichen Anreizes zur Finanzierung von Forschungsaktivitäten ist ohne Zweifel insoweit ein wichtiger Bestandteil. Wie noch im Folgenden zu zeigen sein wird, bestehen aber Bedenken, ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich die am Reformdialog am 1. Mai über Wachstum und Beschäftigung genannten Ziele mit den geplanten Änderungen erreicht werden können, insbesondere spricht sich die Rechtsanwaltschaft gegen zusätzlichen bürokratischen Aufwand aus.

1. Zur Artikel 1 Einkommenssteuergesetz

- a) Die Ausweitung des Forschungsfreibetrages auf Auftragsforschung wird ausdrücklich begrüßt.

So sehr ohne Zweifel verständlich ist, dass vornehmlich österreichische Forschungsaktivität steuerlich gefördert werden sollen, so ist doch die EU-Konformität – insbesondere bei Einbeziehung der Auftragsforschung und der Geltendmachung eines entsprechenden Forschungsfreibetrages auch für Auftraggeber – die im Einkommenssteuergesetz vorgesehene Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit für Forschungen in Österreich als problematisch zu qualifizieren.

- b) Zu § 28 EStG Meldepflichten

Die weitere Verschärfung der Meldepflichten wird abgelehnt. Bereits durch das Sozialbetrugsgesetz wurden die Meldevorschriften verschärft; bevor nicht Erfahrungen mit diesen neuen Vorschriften gesammelt sind, ist es nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft nicht erforderlich und gerechtfertigt, bereits neue Vorschriften zu schaffen. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß sich die Schwarzarbeit nur auf wenige Branchen konzentriert und die freien Berufen, zu denen auch die Rechtsanwaltschaft zählt, ohne Zweifel nicht darunter fallen: Es ist daher auch der falsche Weg, die Schwarzarbeit durch alle Arbeitgeber belastende Vorschriften bekämpfen zu wollen, statt durch gezielte Überwachungsmaßnahmen effektiv Schwarzarbeit zu bekämpfen.

2. Umsatzsteuergesetz

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich strikt gegen die geplante Änderung des § 11 Abs. 1 Zif. 2 UStG aus: Die Verpflichtung für alle Klienten auch die UID-Nummer EDV-mäßig zu verarbeiten und dann auch jeweils zu warten bzw. zu prüfen, ob diese überhaupt Unternehmer sind, stellt einen großen administrativen und finanziellen Aufwand dar, der in keinem Verhältnis zu den damit möglicherweise verbundenen Vorteilen für die Abgabenbehörden steht.

Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, welche Vorteile den Abgabenbehörden durch diesen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erwachsen sollen: Unabhängig von der Frage, ob die UID-Nummer angeführt ist oder nicht, können Umsatzsteuerbetrügereien, insbesondere bei dem Vorsteuerabzug, ohnedies nur durch eine Außenprüfung kontrolliert werden. Vielmehr steht zu befürchten, dass mit dieser Vorschrift nur den Abgabenbehörden eine weitere Möglichkeit eingeräumt werden soll, über den Umweg eines formellen Fehlers bei der Rechnung den Vorsteuerabzug generell im Nachhinein abzuerkennen.

3. Finanzstrafgesetz

Die Rechtsanwaltschaft bezweifelt die generalpräventive Wirkung von Strafrahmenerhöhungen. Hinzu kommt, dass mit den nunmehr vorgeschlagenen Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre eine Gleichstellung mit schwerwiegenden Delikten gegen Leib und Leben (etwa Freiheitsentziehung unter besonderen Qualen oder (vorsätzliche) Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) erfolgt: Dies ist jedoch nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft eine Ungleichwertigkeit der Strafrahmen, die rechtspolitisch bedenklich ist.

Wien, am 30. Mai 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

